

Satzung



Christliche
Arbeitsgemeinschaft Tanz
in Liturgie und Spiritualität e.V.

§ 1 Name, Vereinssitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Christliche Arbeitsgemeinschaft Tanz in Liturgie und Spiritualität** und ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist München. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 2 Vereinsziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

2. Geistige Grundlage des Vereins ist der christliche (ökumenische) Glaube, wie er von der Bibel und in den Grundaussagen der Kirchen dargestellt und gelebt wird.

Ziele des Vereins:

a) Vertieftes Verständnis für den Bewegungsausdruck und die Bewegungserfahrung im christlichen Glauben und im liturgischen Raum zu wecken.

b) Bewegte Formen des Gebetes, kirchlichen Feierns und der Verkündigung zu fördern.

c) Entsprechende Bemühungen miteinander zu verbinden. Inhalt der Arbeit ist das gesamte Spektrum von Tanz und Bewegungsausdruck in Gottesdienst, Gebet, Meditation, Bibelarbeit, religiös-therapeutischer Arbeit, Religionspädagogik und Verkündigung u.a. in all ihren Formen, Stilen und Aufführungsweisen.

§ 3 Wege zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Öffentlichkeitsarbeit im kirchlichen und säkularen Raum.

2. Kontakte zu nationalen und übernationalen kirchlichen, kulturellen und therapeutischen Institutionen.

3. Entwicklung eines Aus- und Weiterbildungscurriculums.

4. Fort- und Weiterbildung.

5. Jahrestreffen, wissenschaftliche Symposien, thematische Einzelseminare und andere Veranstaltungen.

6. Erstellung einer Dokumentation.

7. Publizistische Förderung der Kommunikation zwischen Personen und Institutionen u. a. durch die Herausgabe eines Mitteilungsblattes.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Verein wird aus Mitgliedsbeiträgen, Weiterbildungsgebühren, Einnahmen durch öffentliche Veranstaltungen und Spenden finanziert.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind laufend für satzungsgemäße Zwecke zu verausgaben oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Die Verwendung der Mittel ist in der Rechnungsführung des Vereins nachzuweisen.

3. Der Vorstand kann die Ansammlung von Fonds für satzungsgemäße Aufgaben im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke beschließen.

4. Eine Begünstigung der Mitglieder in Form von Zuwendungen, unverhältnismäßig hohen Vergütungen oder durch Auszahlung von Überschüssen ist ausgeschlossen. Dies hindert nicht die Vereinbarung von angemessenen Vergütungen zwischen Verein und Vereinsmitgliedern für Leistungen, die Vereinsmitglieder für den Verein erbringen.

5. Absatz 4 gilt sinngemäß für Nichtmitglieder.

§ 5 Vereinsvermögen

1. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung. Eine solche, vom Verein beschlossene Verwendung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen oder den gemeinsamen Wert geleisteter Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge oder Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann
 - a) jede volljährige natürliche Person werden,
 - b) jede juristische Person werden,
 - c) die sich mit den in § 2 genannten Vereinszielen identifiziert.
3. Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Bewerber um die Mitgliedschaft werden in den Verein aufgenommen, wenn sie einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und die Aufnahme im Vorstand mehrheitlich beschlossen wird.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können in den Vorstand gewählt werden.
2. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Sie sind je nach Art der Mitgliedschaft unterschiedlich hoch. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung beschlossen. Einzelne Mitglieder können aus wirtschaftlichen Gründen auf ihren Antrag vom Vorstand anteilig von der Zahlung befreit werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluß.

Der Austritt ist mit Zugang der Austrittserklärung beim Verein wirksam. Zum Zeitpunkt des Austritts bereits fällige Mitgliedsbeiträge sind zu entrichten.

§ 10 Ausschluß eines Mitgliedes

1. Jedes Mitglied kann auf einstimmigen Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins erheblich zuwiderhandelt.
2. Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes kann jedes Mitglied mit schriftlicher Begründung an den Vorstand stellen. Die Ausschlußgründe sind dem Mitglied vor der Sitzung vollständig mitzuteilen; das Mitglied hat das Recht, vor der Abstimmung gehört zu werden.
3. Ein Ausschluß ist nur wirksam, wenn bei der Ladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf den beabsichtigten Ausschluß eines Mitgliedes hingewiesen wurde. Der Ausschlußbeschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, der **ersten und zweiten Vorsitzenden und drei Beisitzern**. Die beiden Vorsitzenden werden in direkten Einzelwahlen gewählt. Die drei Beisitzer durch Blockwahl.

2. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt wird.

3. Scheidet eines der fünf Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, wird bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

4. Der Vorstand führt gemeinsam die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Beratung aller Vorstandsmitglieder und einer Mehrheit. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

5. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung durch.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit **Ausschüsse** einrichten.

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die zwei Vorsitzenden einzelvertretungsberechtigt vertreten.

7. Der Vorstand hält (mindestens halbjährlich) regelmäßig Sitzungen ab.

§ 13 Vorstand und Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein und leitet diese.

2. Die Einladung hat schriftlich, spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die zuletzt bekannte Email oder Postadresse zu erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Maßgabe obiger Bestimmungen einberufen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung des Vereins sind vorbehalten:

- a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Jahresberichtes des Vorstandes;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl des Vorstandes;
- d) Satzungsänderungen;
- e) Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung;
- f) Genehmigung vom Vorstand vorgeschlagener Geschäfte, die laut Geschäftsordnung des Vorstandes über seinen Geschäftsumfang hinausgehen;
- g) Ausschluß von Mitgliedern;
- h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- i) Beschluß über die Auflösung des Vereines.

2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim. Beschlüsse über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Immobilien sowie satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

3. An der Anwesenheit verhinderte Vereinsmitglieder können ihr Votum zu Tagesordnungspunkten bis zwei Tage vor Sitzung schriftlich (Posteingang) deponieren.

Dieses Votum wird bei der ersten Abstimmung mitgezählt; bei weiteren Abstimmungen nur, wenn die Antragsformulierung sich nicht verändert hat und keine bisher unbekanntes Argumente in die Diskussion eingebracht wurden; im Zweifel darüber entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Hälfte dieser Mitglieder anwesend ist. Eines Nachweises des Zugangs der Ladung bedarf es nicht.

5. Der Vorstand kann für den Fall der Beschlußunfähigkeit der Mitgliederversammlung in dem Einladungsschreiben nach § 13 Abs 2 eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die 15 Minuten nach der beschlußunfähigen ersten Mitgliederversammlung zusammentritt.

Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen.

6. Wird die einfache Mehrheit durch Stimmengleichheit nicht erreicht, zählt bei der 3. Abstimmung die Stimme des (1.) Vorsitzenden doppelt.

§ 15 Protokollpflicht

1. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem Vorstand schriftlich niederzulegen und von diesem zu unterzeichnen.

2. Das Protokoll der Sitzung wird den Mitgliedern unverzüglich zugesandt. Einsprüche und/oder Ergänzungen des Protokolls sind innerhalb von vier Wochen nach Aussendung möglich und bedürfen der Schriftform. Über deren Berücksichtigung entscheidet der Vorstand.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 17 Inkrafttreten

1. Die Gründung der "Christliche Arbeitsgemeinschaft Tanz in Liturgie und Spiritualität e.V." hat die Gründungs-Mitgliederversammlung am 13. Juli 1997 im Zisterzienserkloster Aldersbach beschlossen.

Der Verein ist seit 8. Juli 1999 als gemeinnützig anerkannt.

2. Diese Satzung tritt am 13. Juli 1997 in Kraft.

3. Unterschriften der (Gründungs-)Mitglieder: Dotzler-Okay Barbara, Bock Peter, Kolster Anke, Dr. Wollmann Gabriele, Matousek Melitta, Kötter Gerd, Pagel Maria, Linn Hildegard, Koch Gabriele, Burggraf Wolfgang, Leupold Stephan, Prem Gertrud, Lins Barbara.

Kloster Aldersbach, 13. Juli 1997

zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. -23. September 2001

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.-12. Okt. 2014